

54. Wie ist bei einer Hausverwalter-Vollmacht ohne Zeitangabe der Wert des Gegenstands zu bestimmen?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 § 6 und Tariffstelle 19.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Dezember 1931 i. S. Eheleute S. (Rl.)
w. Preuß. Staat (Bek.). VII 163/31.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die klagenden Eheleute sind Eigentümer von vier in Groß-Berlin gelegenen Hausgrundstücken. Durch eine am 1. Dezember 1926 in Cöthen ausgestellte und notariell beglaubigte Vollmachtsurkunde erteilten sie dem Kaufmann St. in Berlin Vollmacht, „uns in allen Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung unserer Häuser in Berlin beziehen, zu vertreten, so Mieten einzufassieren und darüber Quittung zu erteilen“. Nachdem der Bevollmächtigte von der Urkunde in Berlin Gebrauch gemacht hatte, verlangte das Finanzamt Börse mit Schreiben vom 17. Mai 1930 die Entrichtung eines Stempels in Höhe von 845 RM. Dieser Betrag wurde auf Grund der Tarifstelle 19 Abs. 1 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 in Verb. mit § 6 Abs. 10 das. in der Weise errechnet, daß der auf 70405,44 RM. festgestellte jährliche Mietertrag der vier Häuser mit 12 vervielfacht wurde, weil der Bevollmächtigte zur Zeit der Ausstellung der Urkunde im Lebensalter zwischen 45 und 55 Jahren stand, und von dem Zwölffachen der Steuersatz von $\frac{1}{10}\%$ berechnet wurde.

Die Kläger halten nur die Einforderung des Feststempels von 1,50 RM. für gerechtfertigt, welchen Absatz 3 der Tarifstelle 19 für den Fall der Unschätzbarkeit des Gegenstandswertes der Vollmacht bestimmt. Mit der Klage verlangen sie die Feststellung, daß sie nicht verpflichtet seien, für die Vollmachtsurkunde vom 1. Dezember 1926 einen höheren Betrag als 1,50 RM. an Stempelsteuer zu entrichten. Der verklagte Staat erkannte an, daß die Urkunde nicht mehr als 211 RM. Landesstempel erfordere, indem er die Berechtigung des hilfsweise vorgebrachten Einwandes aus Tariffst. 19 Abs. 2 zu a StStG. einräumte und demgemäß den Steueranspruch auf ein Viertel ermäßigte; im übrigen beantragte er Abweisung der Klage.

Das Landgericht erkannte in vollem Umfang nach dem Klageantrag. Im zweiten Rechtszug waren nur noch 211 RM. (abzüglich 1,50 RM.) im Streit. Das Kammergericht wies insoweit die Klage ab. Die Revision der Kläger wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Der Berufungsrichter verneint, daß Unschätzbarkeit im Sinne der Tariffst. 19 Abs. 3 StStG. vorliege. Gegenstand der Vollmacht seien nach ihrem Wortlaut alle Angelegenheiten, die sich auf die Verwaltung der Häuser bezögen, die Einziehung der Mieten und die Quittungserteilung über deren Zahlung, also die Ermächtigung zur Empfangnahme der Muzungen und zur Quittungsleistung über

deren Empfang. Für die Wertermittlung sei § 6 StStG. maßgebend, und zwar die Absätze 8, 9, 10 daselbst. Da die streitige Vollmacht zeitlich unbeschränkt sei, so müsse angenommen werden, daß sie auf Lebenszeit erteilt worden sei; ihre „Kündbarkeit“ habe darauf keinen Einfluß.

Die Revision wendet sich zunächst gegen die Annahme, die Vollmacht sei als auf Lebenszeit des Bevollmächtigten erteilt anzusehen. Inwieweit ist ihr beizupflichten. Nutzungen oder Leistungen auf Lebenszeit, wie sie § 6 Abs. 10 StStG. im Auge hat, können nur dann als bedungen gelten, wenn sich eine solche zeitliche Bemessung, die keinesfalls zu vermuten ist, aus der zu versteuernden Urkunde klar ergibt. Das ist schon aus dem allgemeinen Grundsatz des § 3 Abs. 1 StStG. zu folgern. Der Umstand allein, daß Rechte oder Pflichten nicht befristet sind, vermag noch nicht den Schluß zu rechtfertigen, daß sie die Eigenschaft lebenslänglicher Dauer haben sollten.

Ist hiernach die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 10 StStG. abzulehnen, so ist damit doch für die Klage nichts gewonnen. Denn offensichtlich handelt es sich hier um Nutzungen und Leistungen von unbestimmter Dauer, wie sie im Absatz 9 das. vorgesehen sind. Eine zeitliche Bestimmung fehlt in der Urkunde, und das von der Revision hervorgehobene Merkmal der freien Widerruflichkeit der Vollmacht (§ 168 Satz 2 BGB.) verstärkt gerade den Charakter der zeitlichen Unbestimmtheit. Demnach ist nach § 6 Abs. 9 a. a. O. in der Regel das Zwölfeinhalbfache des einjährigen Betrags als Wert anzusehen. Von den dort vorgesehenen Ausnahmen schlägt hier keine ein. Abs. 10 a. a. O. kann, wie schon dargelegt, keine Anwendung finden und ebensowenig Abs. 11 das.; auch sind in der Vollmachtsurkunde keine Umstände angegeben, welche die gesetzliche längste Dauer begrenzen würden.

Die Revision führt mit Recht die neuere Rechtsprechung des erlenkenden Senats an, wonach es für die Wertbemessung bei der Vollmacht darauf ankommt, welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht (RGZ. Bd. 122 S. 145, Bd. 125 S. 90; JW. 1929 S. 368 Nr. 11). Fehlt geht jedoch der Schluß der Revision, daß nach dieser Auffassung auf das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis, hier also auf den zwischen den klagenden Eheleuten und dem Kaufmann St. geschlossenen Anstellungsvertrag, zurückzugehen und dessen Dauer festzustellen gewesen wäre. Aus der Vollmachtsurkunde erhellt

nichts über diesen Vertrag, und nach § 3 Abs. 1 StStG. war er deshalb bei der Beurteilung der Stempelpflichtigkeit nicht zu berücksichtigen. Zu demselben Ergebnis führt auch die erwähnte Vorschrift des § 6 Abs. 9 das., wonach Umstände, welche die längste Dauer der Nutzungen oder Leistungen begrenzen, in der Urkunde selbst angegeben sein müssen. Welche Berechtigungen und welche Möglichkeiten des Handelns die streitige Vollmacht dem St. gewährte, ist also nur nach dem Inhalt der Urkunde zu ermessen, die — wie schon erörtert — keine zeitliche Bestimmung enthält. Dieser Grundsatz wird auch unbeachtet gelassen in den Ausführungen bei Wenz Kommentar zum StStG. Anm. 7 Abs. 2 zur Tarifst. 19 (S. 322), auf welche sich die Revision beruft. Die von Wenz für geboten erachtete Heranziehung des Hausverwalter-Vertrags ohne Rücksicht darauf, ob er in der Vollmachtsurkunde erwähnt ist, widerspricht dem § 3 Abs. 1 sowie dem § 6 Abs. 9 StStG. Den Erwägungen, mit denen er auf diese Weise zu begründen versucht, daß bei unbestimmter Dauer des Hausverwalter-Vertrags die Vollmacht für den Verwalter zur Einziehung der Mieten einen unschätzbaren Wert habe, kann sonach nicht gefolgt werden.

Im übrigen hat der Senat bereits im Urteil vom 27. September 1927 (VII) VI 221/27 (S. 504 Nr. 36) durch stillschweigende Billigung zu erkennen gegeben, daß er das damals vom Kammergericht eingeschlagene Verfahren gutheiße, wonach bei der Hausverwalter-Vollmacht als für die Stempelberechnung maßgebend die Höhe der Mietzinsbeträge zu gelten hat, deren Einkassierung durch den Bevollmächtigten in Frage kommt. An dieser Auffassung ist auch gegenüber den Angriffen der Revision festzuhalten. Zwar zieht der Bevollmächtigte nicht selbst jene Nutzungen, aber er ist durch die Vollmacht in die rechtliche Lage versetzt, für den Vollmachtgeber über die Nutzungen zu verfügen. Das genügt zur Anwendbarkeit der Absätze 8 flg. des § 6 StStG. Demnach ist kein Grund gegeben, die Stellungnahme des Berufungsrichters zu beanstanden. Von seinem Ergebnis ist nur insoweit abzuweichen, als — wie gezeigt — nicht der 10., sondern der 9. Absatz des § 6 StStG. anzuwenden ist. Die Kläger sind aber nicht dadurch beschwert, daß ihnen der Beklagte nicht das Zwölfeinhalbfache, sondern nur das Zwölfwache der jährlichen Mietzinsbeträge anrechnet (vgl. das Schreiben des Finanzamts vom 17. Mai 1930).